

Strafrecht:

Defintionen AT und BT

Diese Sammlung von Definitionen dient als Unterlage zur Übersicht und Wiederholung und kann keinesfalls das Studium der Lehrbücher ersetzen. Außerdem beschränkt sie sich auf die wesentlichsten Delikte und Bereiche des Strafrechts ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können.

Stand: Oktober 2002

Autor: leonhard.dobusch@reflex.at

Strafrecht: Definitionen AT

Definitionen AT – Allgemeine Definitionen

- **Strafe** ist ein mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der Schuld des Täters verhängt wird.
- Eine **vorbeugende Maßnahme** ist ein nicht mit Tadel verbundenes Übel, das wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgericht aufgrund und nach Maßgabe der besonderen Gefährlichkeit des Täters verhängt wird.
- **Delikt** = strafbare Handlung ist die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens einschließlich der Strafdrohung.
- **Rechtsgüter** sind strafrechtlich geschützte Werte, Einrichtungen und Zustände, die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind.
- **Tatbestand** ist die gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die (generell betrachtet) strafrechtliches Unrecht ist.
- **Rechtfertigungsgründe** beschreiben die Voraussetzungen, unter denen tatbestandsmäßige Handlungen von der Rechtsordnung gebilligt werden.
- **Unrecht** ist eine Handlung, die gegen die Rechtsordnung als Ganzes verstößt.
- **Handlung** iSd strafrechtlichen Handlungsbegriffs ist ein vom Willen beherrschbares menschliches Verhalten.
 - Körperreflexe bewirken Körperbewegungen ohne Zwischenschaltung des Willens.
 - Automatisierte Handlungen sind eintrainierte, gleichförmige Verhaltensweisen, bei denen der Wille nicht jedes Mal aktiv eingeschaltet wird.
 - Impulsive Handlungen kommen zwar unter Umgehung der Tathemmungsmechanismen, nicht aber unter Ausschaltung des Willens zustande.
- Kausalitätsformel der **Äquivalenztheorie**: Ein Tun ist kausal für einen Erfolg, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen würde.

Notwehr § 3 StGB

- **Notwehrsituation** wird durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut begründet.

→ **Angriff** ist jedes menschliche Verhalten, das die Beeinträchtigung von Rechtsgütern befürchten läßt.

- Gerechtfertigt ist immer nur die notwendige Verteidigung.

→ **Notwendig** ist jene Verteidigung, die unter den verfügbaren Mitteln das schonendste darstellt, um den Angriff sofort und endgültig abzuwehren.

Rechtfertigender Notstand

- Eine **Notstandssituation** wird durch einen unmittelbar drohenden Nachteil für ein (Individual-) Rechtsgut begründet.
- Die **Notstandshandlung** muss das einzige Mittel (ultima ratio), das gerettete Rechtsgut höherwertig und das Mittel nicht unangemessen sein.

Anhalterecht §86 Abs 2 StPO

- **Anhaltesituation:** Verdacht der gegenwärtigen oder unmittelbar vorherigen Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung oder der Fahndung wegen einer solchen.
- Hinreichende Gründe für die Annahme einer rechtswidrigen Tat liegen vor, wenn sich bei Zugrundelegung der Situation des Anhalteberechtigten und der Sicht ex ante aus bestimmten Tatsachen (Indizien) ein ausreichender Verdacht einer rechtswidrigen Tat ergibt.

→ Festnahme ist zulässig, solange noch ein enger zeitlicher und indizienmäßiger Konnex zur Tat besteht, im Falle der Fahndung naturgemäß weit darüber hinaus.

- Anhaltehandlung: Relativierender Ansatz vs. Teleologischer Ansatz

Selbsthilferecht

- Selbsthilfesituation: Bestehen eines privatrechtlichen Anspruchs und Staatliche Hilfe käme zu spät.
- Selbsthilfehandlung: Unbedingte Notwendigkeit (= unter den verfügbaren Mitteln das schonendste) und Anspruchsadäquanz

Schuldfähigkeit (§ 11 StGB)

- Schuldfähigkeit ist die Fähigkeit das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Tatbildirrtum

- Ein Tatbildirrtum liegt vor, wenn der Täter nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. (Umkehr von § 5 Abs 1)

Unrechtsbewusstsein

- Aktuelles Unrechtsbewusstsein ist zur Zeit der Tat wirklich vorhandenes Unrechtsbewusstsein.
- Potentielles (= virtuelles) Unrechtsbewusstsein spricht man, wenn der Täter das Unrecht seiner Tat zwar nicht erkannt hat, aber verpflichtet gewesen wäre, sich danach zu erkundigen.

Entschuldigender Notstand § 10 StGB

Notstandshandlung: gleich- oder geringerwertiges Rechtsgut, geeignetes und angemessenes Mittel, Unverhältnismäßigkeits-, Verschuldens- und Zumutbarkeitskorrektiv.

Versuch

- Eine Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Tatentschluss durch eine Ausführungshandlung oder zumindest durch eine **ausführungsnahen Handlung** iSd § 15 Abs 2 betätigt hat.

→ Maßgebend ist, ob die Handlung aus wertender Sicht ex ante und unter Berücksichtigung der konkreten Vorstellungen des Täter unmittelbar, dh ohne weitere selbstständige Zwischenakte, in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollte.

- **Vollendung:** Ein Delikt ist vollendet, sobald sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.
- **Beendeter Versuch:** Der Versuch ist beendet, wenn der Täter glaubt, alles zur Vollendung der Tat Erforderliche getan zu haben. Glaubte er dagegen, noch weiterhandeln zu müssen, ist der Versuch unbeendet.
- **Einfacher Rücktritt:** Endgültige Aufgabe der Tatausführung und Freiwilligkeit.

→ **Frank'sche Formel** (psychologischer Ansatz): Entscheidend ist, ob im Täter trotz der veränderten Umstände die Vorstellung erhalten bleibt, dass eine seinem Tatplan entsprechende Vollendung noch möglich wäre. (Freiwillig = „ich will nicht, obwohl ich kann“ vs. Unfreiwillig = „ich kann nicht, obwohl ich will“)

→ **Roxin'sche Formel** (Normativer Ansatz): Der Rücktritt ist unfreiwillig, wenn die Tat zwar objektiv noch ausführbar ist oder der Täter sie (beim untauglichen bzw. misslungenen Versuch) zumindest noch für ausführbar hält, es aber iSd

Verbrechervernunft unklug wäre, dies angesichts der veränderten (insb die Tatausführung erschwerenden) oder sonst mit Nachteilen verbundenen Umstände zu tun.

- **Tätiger Rücktritt:** Abwendung des Erfolges, Freiwilligkeit und eigenes Zutun des Täters.
- **Fehlgeschlagener Versuch:** Der Täter erkennt oder glaubt zumindest, dass er sein Ziel nicht mehr oder höchstens durch einen neuen Versuch erreichen kann.
- **Untauglichkeit:** Untauglich ist ein Versuch, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die im Subjekt, in der Handlung oder im Objekt schon von vornherein angelegt (= „vorprogrammiert“) sind, nicht zur Vollendung der Tat führen kann.
- Theorienstreit absolut vs. Relativ untauglicher Versuch:
 - **Eindruckstheorie:** Ein Versuch ist absolut untauglich, wenn es nach dem Urteil eines verständigen begleitenden Beobachters im Zeitpunkt der Handlungsvornahme geradezu denkunmöglich erscheint, dass die Verwirklichung des konkreten Tatplans zur Vollendung der tat führen kann. (Ex-Ante Standpunkt eines verständigen begleitenden Beobachters)
 - **Objektive Theorie des OGH** (kommt nur bei Untauglichkeit des Objekts): Maßgeblich ist die Sicht des Richters ex post, ob die Tat bei abstrahierender und generalisierender Betrachtungsweise gefährlich war.

Fahrlässigkeit

- **Objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung:** Der Täter hat objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, in der konkreten Situation anders verhalten hätte.
- **Subjektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung:** Maßgeblich ist, ob auch „ein anderer“, ausgestattet mit den geistigen und körperlichen Verhältnissen des Täters, in dessen Situation fähig gewesen wäre, den objektiven Sorgfaltsanforderungen zu genügen.
 - **Übernahmefahrlässigkeit:** Hat der Täter eine Tätigkeit übernommen, von der er erkennen konnte, dass er ihr nicht gewachsen ist.
- **Objektive Voraussehbarkeit des Erfolgs:** Ein Erfolg ist objektiv voraussehbar, wenn sein Eintritt für einen einsichtigen und besonnenen Menschen in der Lage des Täters innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt.

- **Zumutbarkeit:** Sorgfaltsgemäßes Verhalten ist unzumutbar, wenn auch von einem maßgerechten Menschen in der Lage des Täters die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt realistischweise nicht erwartet werden kann.

- **Objektive Zurechnung des Erfolges:**

- **Adäquanzzusammenhang:** Ein Erfolg, dessen Eintritt gänzlich außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, ist nicht objektiv voraussehbar und daher nicht zurechenbar.

- **Risikozusammenhang:** Räumlich, Gegenständlich oder zeitlich begrenzter Schutzzweck der übertretenen Sorgfaltsnorm / Eigenverantwortliche Selbstgefährdung / Nachträgliches Fehlverhalten des Verletzten (= ein Folgeverhalten, das für jeden vernünftigen Menschen unter den gegebenen Umständen schlechthin unbegreiflich und der Erfolg sonst wahrscheinlich nicht eingetreten wäre) oder eines Dritten

- **Rechtmäßiges Alternativverhalten:** Risikoerhöhungstheorie: Es kommt darauf an, ob das sorgfaltswidrige Verhalten das auch bei rechtmäßigem Verhalten bestehende Risiko wesentlich erhöht hat.

Unterlassungsdelikte

- **Primat des strausschöpfenden Tuns:** Auf den Unterlassungsaspekt ist zurückzugreifen, wenn der Täter wegen des Tuns nicht bestraft werden kann, weil er insoweit nicht tatbestandsmäßig, rechtmäßig oder jedenfalls schuldlos gehandelt hat.

- **Gebotenes Tun:** Geboten ist stets ein solches Tun, das darauf gerichtet ist, den tatbestandsmäßigen Erfolg möglichst rasch und sicher abzuwenden. (ex ante, obj. Beobachter)

- **Hypothetische Kausalität:** ein Unterlassen ist kausal für den Erfolg, wenn das gebotene Tun nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.

- **Garant** iSd § 2 ist, wer rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.

- **Rechtsvorschrift** (Ehegatte §§ 40, 90 Abs 1; Eltern/Kinder §§ 137 Abs 2, 146 ABGB)

- **Enge natürliche Verbundenheit**

- **freiwillige Pflichtenübernahme**

→ **Gefahrgemeinschaft**: Wenn sich mehrere Personen zu dem Zweck verbunden haben, durch ihren Zusammenschluss die Chancen zur Bewältigung eines gefährlichen Unternehmens zu erhöhen.

→ **gefahr begründendes Vorverhalten (Ingerenz)**: Wer durch sein objektiv pflichtwidriges Verhalten eine nahe Gefahr für fremde Rechtsgüter herbeiführt, ist verpflichtet, den Eintritt des Erfolges abzuwenden.

→ **Eröffnung bzw. Überwachung von Gefahrenquellen**

Beteiligungslehre

- **Unmittelbare Mittäter** sind solche Personen, welche die tatbestandliche, dh dem Wortlauttatbestand entsprechende und vom gemeinsamen Vorsatz getragene Ausführungshandlung ganz oder zumindest teilweise selbst vornehmen.
- Der **Bestimmungsversuch** umfasst alle Fälle, in denen es dem Bestimmenden nicht gelingt, den unmittelbaren Täter wenigstens zum Versuch der Tat zu veranlassen.
- **Versuchte Bestimmungstäterschaft** liegt vor, sobald der Bestimmungstäter seinen Bestimmungsentschluss durch eine Bestimmungshandlung oder zumindest durch eine bestimmungsnahe Handlung iSd § 15 Abs 2 betätigt hat.
- **Versuchte Beitragstäterschaft** liegt (erst) vor, sobald der Täter seinen Beitragsentschluss durch eine Beitragshandlung betätigt hat, vorausgesetzt, dass es in deren Folge überhaupt zur Vornahme eines Versuchs durch den unmittelbaren Täter kommt.

Sonderdelikte

- Bei **eigenhändigen Sonderdelikten** führt der Träger der besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse die Tat unmittelbar, dh in eigener Person = eigenhändig aus.
- **Sonderpflichtdelikte** sind jene Sonderdelikte, die auf der objektiven Unrechtsebene durch den Missbrauch einer besonderen Pflichtenstellung gekennzeichnet sind und insoweit ein objektiv pflichtwidriges Verhalten des Intraneus = Pflichtigen voraussetzen.

Strafrecht: Definitionen BT

§ 75 Mord

- Töten heißt den Tode eines anderen herbeiführen.

§ 76 Totschlag

- **In heftiger Gemütsbewegung (= im Affekt):** Vorausgesetzt wird ein tiefgreifender, mächtiger Erregungszustand nach Art eines „Affektsturms“, der alle normalen verstandesmäßigen Erwägungen ausschaltet und die Tötungshemmung hinwegzufegen geeignet ist.
- **Allgemeine Begreiflichkeit der Gemütsbewegung:** Gefordert wird eine Verhältnismäßigkeit zwischen Anlass und psychischem Ausnahmezustand idS, dass sich auch ein Mensch von durchschnittlicher Rechtstreue und mit vergleichbaren sozio-psychischen Eigenschaften vorstellen könnte, er wäre in der Lage des Täters beim gegebenen Anlass samt seiner Vorgeschichte in eine derart heftige Gemütsbewegung geraten.
- Ausschluss des § 76 wenn sich die Intensität des Affekts nur aus der besonderen charakterlichen Veranlagung des Täters erklären oder/und verbindet sie sich mit besonders verwerflichen Beweggründen oder besonders verwerflichen Zwecken.

§ 77 Tötung auf Verlangen

- Auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen:
 - **Verlangen** ist die Aufforderung des Sterbewilligen, ihn zu töten.
 - **Ernstlich** ist das Verlangen, wenn es dem wahren und unbeeinflussten Willen des Opfers entspricht.
 - Das Verlangen ist **eindringlich**, wenn es bestimmt und den Umständen nach geeignet ist, die natürliche Tötungshemmung zu überwinden und zur Tötung des Sterbewilligen zu motivieren.
- Deliktsspezifisches Schuldmerkmal **Motivation:** Der Täter muss durch das ernste und eindringliche Verlangen zur Tat motiviert worden sein.

§ 78 Mitwirkung am Selbstmord

- Selbsttötung idS § 78 setzt Freiwilligkeit voraus.

§ 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt

- Besondere Schuldmerkmale: Während der Geburt bzw. Nach der Geburt

§ 80 Fahrlässige Tötung

- Grenzen der objektiven Sorgfaltspflicht:

→ **Erlaubtes Risiko:** Die objektive Sorgfaltswidrigkeit beginnt erst dort, wo der Täter ein rechtlich missbilligtes Risiko für den Eintritt eines strafrechtlich verpönten Erfolges schafft oder vergrößert.

→ **Vertrauensgrundsatz der StVO** in §3. Ausnahmen: Kinder, Seh- oder Hörbehinderte, offensichtlich Körperbehinderten oder Gebrechlichen sowie Personen aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

→ **Arbeitsteiliges Zusammenwirken mehrerer Personen:** Wer sich selbst objektiv sorgfaltsgemäß verhält, darf grundsätzlich auch auf das sorgfaltsgemäße Verhalten eines anderen vertrauen, es sei denn, dass dessen sorgfaltswidriges Verhalten eindeutig erkennbar ist oder doch auf Grund konkreter Umstände naheliegt.

§ 81 Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen

- Es handelt unter **besonders gefährlichen Verhältnissen**, wer die Tat unter Umständen begeht, welche aus der Sicht ex ante nach allgemeiner Erfahrung die außergewöhnlich hohe Wahrscheinlichkeit eines Unfalls mit tödlichem Ausgang oder schweren Folgen (§ 84) begründen.

→ Mosaiktheorie: Die außergewöhnlich hohe Unfallwahrscheinlichkeit leitet sich im Wege einer wertenden Gesamtschau aus der Häufung mehrerer unfallträchtiger Faktoren ab.

→ Eine außergewöhnlich hohe Unfallwahrscheinlichkeit kann sich auch aus einem einzigen Umstand von besonders großer Gefahrenträchtigkeit ergeben.

- **Kausalität und objektive Zurechnung:** Zusätzlich zur Äquivalenztheorie muss der Tod sich darüber hinaus gerade auf das Handeln unter besonders gefährlichen Verhältnissen zurückführen lassen.

- § 81 Z2: Erfordert Versetzung in einen **Minderrausch** (= die Beeinträchtigung hat einen solchen Grad erreicht, dass die Fahrtüchtigkeit erheblich herabgesetzt ist.) und **Bevorstehen einer im Rausch für andere gefährlichen Tätigkeit** (= eine Tätigkeit, deren Vornahme auch im Rauschzustand der Z2 geeignet ist, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern) und die **Herbeiführung des Todes durch eine objektiv sorgfaltswidrige Handlung**.

§ 82 Aussetzung

- In **hilfloser Lage** befindet sich, wer außerstande ist, sich ohne fremde Hilfe aus einer lebensbedrohenden Situation zu befreien.
- **Imstichlassen**: Im Stich lässt, wer nicht die erforderliche Hilfe leistet.
- Taterfolg d Abs 2: Eine **konkrete Lebensgefährdung** setzt die naheliegende Möglichkeit des alsbaldigen Todeseintritts voraus, und zwar idS, dass das Leben ohne fremde Hilfe nur noch am seidenen Faden des Zufalls hängt.

§ 83 Abs 1 Leichte Körperverletzung

- **Verletzung am Körper** umfasst alle nicht ganz unerheblichen Eingriffe in die körperliche Integrität, welche über bloße körperliche Misshandlungen hinausgehen.
- **Gesundheitsschädigung** ist die Herbeiführung (auch iS von Aufrechterhaltung der Verschlimmerung) einer körperlichen oder seelischen Störung. Vorausgesetzt wird der Eintritt einer Funktionsstörung, die Krankheitswert im medizinischen Sinn besitzt.
- **Heilbehandlungen** sind alle ärztlichen Eingriffe und Behandlungen, die auf Grund einer medizinischen Indikation vorgenommen werden, um Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen zu erkennen, zu heilen oder zu lindern.

§ 83 Abs 2 Körperliche Misshandlung mit leichter Verletzungsfolge

- Misshandlung am Körper ist jede üble, unangemessene Behandlung, welche das körperliche Wohlbefinden eines anderen nicht unerheblich beeinträchtigt, aber nicht die Qualität einer Körperverletzung iSd §83 Abs 1 erreicht.
- Doppelerfordernis einer Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination

§ 84 Abs 1 Schwere Körperverletzung

- Meinungsstreit § 84 Abs 1 als Erfolgsqualifikation (OGH und Teil der Lehre) oder als Deliktsqualifikation (Kienapfel):

→ OGH und Teil der Lehre: §84 ist nur ein erfolgsqualifiziertes Delikt und braucht immer ein Grunddelikt. Konsequenz: Eine versuchte schwere Körperverletzung ist nicht möglich.

→ Gegenmeinung (inkl. Kienapfel): Doppelfunktionaler Ansatz: § 84 funktioniert auf 2 Arten: Einerseits als vorsätzliches Begehungsdelikt, zusätzlich ist er auch eine Erfolgsqualifikation. Begründung: Das Loch zwischen § 83 und § 87 (Absicht) widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung. Die Gegenmeinung lässt sich auch auf die Vorläuferbestimmung stützen. Problematisch besonders, wenn sich der Vorsatz auf die schwere KV gerichtet hat, diese aber nicht eintritt, bleibt bei OGH-Meinung nur § 83, kriminalpolitisch sehr unbefriedigend.

- Eine **Körperverletzung ist an sich schwer**, wenn wichtige Organe oder Körperteile in einer Weise beeinträchtigt werden, dass damit wesentliche Funktionseinbußen oder erhebliche Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes verbunden sind. Es bedarf einer wertenden Gesamtschau.
- Eine **Gesundheitsschädigung ist an sich schwer**, wenn sie mit lebensgefährlichen Gesundheitsstörungen, der Gefahr einer schweren Dauerfolge oder mit beträchtlichen, die Lebensqualität deutlich herabsetzenden Folgebeschwerden verbunden ist.
- **Erfolgsspezifische Sorgfaltswidrigkeit**: Es ist zu prüfen, ob der Eintritt einer dermaßen schweren oder sogar überschweren = tatnadäquaten Folge aus der Sicht ex ante in den generellen Gefahrenradius der konkreten Tat fällt, dh ob ein derartiger Erfolg der Art nach überhaupt zu den objektiv voraussehbaren Folgen zählt.

§ 84 Abs 2 Schwere Körperverletzung - Deliktsqualifikationen

- Mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist (Z1). Meinungsstreit:

→ Rspr und Teil der Lehre: **Differenziertes Doppelerfordernis**: Der Täter muss ein abstrakt lebensgefährliches Mittel in konkret lebensgefährlicher Weise einsetzen.

→ Gegenmeinung (inkl. Kienapfel): **Modifizierter Ansatz**: Keine Trennung, es kommt darauf an, dass das verwendete Mittel in der konkreten Art seines Einsatzes dazu geeignet ist (= „in der Regel“), Lebensgefahr hervorzurufen. (ex ante)

- **Z2:** Maßgebend ist, ob mindestens drei Personen auf Grund eines ausdrücklich oder konkludent gefassten gemeinschaftlichen Tatentschlusses ihrem Opfer gegenüber am Tatort als Einheit auftreten.
- **Z3: Besondere Qualen** sind starke körperliche oder seelische Schmerzen, die das Opfer nach Intensität und Dauer außergewöhnlich schwer treffen.

§ 84 Abs 3 (delictum sui generis)

- **Erhebliche Gewalt** iSd § 84 Abs 3 wird angewendet, wenn der Täter beachtliche physische Kraft in einer Weise einsetzt, die beträchtliche Verletzungen und/oder erhebliche Schmerzen verursachen soll. (opferbezogene individualisierende Maßstab)
- **Ohne begreiflichen Anlass** (Schuldkorrektiv): Es darf sich nicht um eine Anlass handeln, der die Gewaltanwendung auch aus Sicht eines rechtstreuen Menschen verständlich, wenn auch nicht unbedingt entschuldbar erscheinen lässt.

§ 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen

- Schwere Dauerfolgen müssen die Lebensqualität des Verletzten entweder für immer oder doch (in Relation zur verbleibenden Lebenszeit) für lange Zeit empfindlich beeinträchtigen.
- Erhebliche Verstümmelung oder auffallende Verunstaltung (**Z2**): Verstümmelung stellt auf den Verlust eines Körperteils oder dessen erhebliche Funktionseinbuße ab, Verunstaltung auf die auffallend nachteilige Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, somit auf ästhetische Aspekte.
- Erfordert eine erfolgsspezifische Sorgfaltswidrigkeit iSd generellen Gefahrenradius der Tat.

§ 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang

- Erfordert eine erfolgsspezifische Sorgfaltswidrigkeit iSd generellen Gefahrenradius der Tat.

§ 88 Abs 2 Fahrlässige Körperverletzung - Strafausschließungsgründe

- **Schweres Verschulden** liegt vor, wenn dem Täter eine ungewöhnliche und auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt und der Eintritt eines Schadens für ihn als unwahrscheinlich und nicht nur als entfernt möglich voraussehbar war.

§ 89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit

- Taterfolg: **Konkrete Gefährdung** liegt vor, wenn sich eine bestimmte Situation bereits so bedrohlich zugespitzt hat, dass sie für den davon Betroffenen erfahrungsgemäß nahezu zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung von Leib und Leben führt.

§ 94 Imstichklassen eines Verletzten

- Teleologische Reduktion: Erfolg muss zumindest objektiv sorgfaltswidrig herbeigeführt worden sein.
- **Hilfsbedürftigkeit des Opfers**: Richtschnur für die Hilfsbedürftigkeit ist der Eindruck, den ein umsichtiger Beobachter, der sich gewissenhaft erkundigt hat, auf Grund des Verhaltens des Verletzten, seines Alters, seines Befindens und der Art und Schwere der Verletzung gewinnen muss.
- Unterlassung der erdorderlichen Hilfeleistung: **Hilfeleistung** ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die aus der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erwachsenen unmittelbaren Folgen rasch und wirksam zu beseitigen, abzumildern oder dem Verletzten wenigstens die durch die Körperverletzung entstandene Lage zu erleichtern.
 - **Nachschaupflicht**: Logische Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, dass sich der Verletzte zunächst erkundigt und überzeugt, ob und in welchem Umfang der andere verletzt bzw. hilfsbedürftig ist.
- **Unzumutbarkeit wegen anderer überwiegender Interessen**: Es kommt darauf an, ob das gerettete Interesse im Verhältnis zur Hilfsverpflichtung so sehr ins Gewicht fällt, dass von einem rechtstreuen Menschen die Erfüllung der Hilfeleistung nicht mehr zu erwarten war.
- **Versuch des § 94 Abs 1**: Sehr umstritten, grundsätzlich möglich, endet aber meist im absolut untauglichen Versuch.

§ 95 Unterlassung der Hilfeleistung

- **Unglücksfall**: Unglücksfälle sind idR plötzlich eintretende Ereignisse, die erhebliche (konkrete) Gefahren für Leib und Leben eines anderen befürchten lassen.
- **Konkrete Gemeingefahr** besteht darin, dass sie einerseits eine größere Anzahl von Menschen (Richtzahl: 10 Personen) gleichzeitig bedroht und andererseits in ihrer Unbeherrschbarkeit, die es unmöglich macht, die weitere Ausdehnung der Gefahr zu begrenzen.

- **Keine Nachschaupflicht**, nur Pflicht zur offensichtliche erforderlichen Hilfe. Aber: Allgemeine Prüfpflicht bei erkannter Notsituation.
- **Unzumutbarkeit** nicht erst bei beträchtlicher, sondern schon bei einfacher Gefahr für Leib und Leben und bei anderen Interessen ist ein überwiegen nicht notwendig, sie müssen nur ins Gewicht fallen.

§ 99 Freiheitsentziehung

- **Gefangenhalten** setzt voraus, dass ein anderer daran gehindert wird, ein abgegrenztes Raumgebilde zu verlassen.
 - Das Gefangenhalten fordert schon begrifflich, dass dem Verlassen des Raumes ein ernstliches und gewichtiges Hindernis entgegensteht.
 - Immanentes Zeitmoment iS einer Mindestdauer, hängt von Umständen des konkreten Falles ab. (Richtwert: 10 Minuten)
- Entziehen der persönlichen Freiheit auf andere Weise: Erheblichkeitsschwelle = dem Gefangenhalten nach Art, Schwere und Dauer qualitativ gleichwertig.

§ 105 Nötigung

- **Gewalt**: Körperlichkeitstheorie vs. Vergeistigungstheorie
 - **Körperlichkeitstheorie** stellt primär auf das willensbeugende Mittel ab: Gewalt ist der Einsatz nicht unerheblicher physischer Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder erwarteten Widerstands.
 - **Vergeistigungstheorie** orientiert sich an der willensbeugenden Wirkung: Gewalt ist was nötigend wirkt. Problem: Aushöhlung der gefährlichen Drohung und des Gewaltbegriffs.
- **Drohung** ist die Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.
- **Gefährlichkeit**: Eine Drohung ist gefährlich, wenn sie sich gegen nötigungserhebliche Rechtsgüter des Bedrohten oder seiner Sympathiepersonen richtet und begründete Besorgniseignung besitzt (74 Z 5).
- Erfolg und Kausalität: Der Einsatz des Nötigungsmittels muss kausal für Handlung, Duldung oder Unterlassung sein.

- **Mittel-Zweck-Relation bei gefährlicher Drohung:** Es kommt darauf an, ob das Mittel, der Zweck oder deren Verknüpfung nach Maßgabe der Gesamtrechtsordnung sozial unerträglich ist.

→ Eine **sinnwidrige Verknüpfung von Mittel und Zweck** liegt vor, wenn der Täter nicht zusammengehörige Lebensvorgänge in einer Weise verknüpft, die aus Sicht eines objektiven Beurteilers, der die Ziele und Motive des Täters kennt, willkürlich und sozial unerträglich ist.

§ 106 Schwere Nötigung

- **Qualifizierte Dauer** liegt vor, wenn anhaltende und geradezu peinigende körperliche oder seelische Schmerzen zugefügt oder massive Angstzustände hervorgerufen werden.

§ 107 Gefährliche Drohung

- Der Täter muss mit der Absicht handeln, den Bedrohten in **Furcht und Unruhe** zu versetzen. Gemeint ist ein heftiger, das ganze Gemüt ergreifender peinvoller Seelenzustand in einer qualifizierten Erwartungsangst.

§ 125 Einfache Sachbeschädigung

- **Sachen** sind körperliche Gegenstände. ISd §§125f fallen darunter bewegliche und unbewegliche Sachen.

- Maßgeblich für §§ 125f ist, ob das Tatobjekt einen nach vernünftigem Ermessen nicht völlig unerheblichen **Gebrauchswert** hat. (Im Unterschied zum Diebstahl, der auf den Tauschwert abstellt.)

- **Fremdheit:** Maßgeblich ist der juristische Eigentumsbegriff. Die Sache ist fremd, wenn ein anderer als der Täter Eigentümer der Sache ist.

- **Erheblichkeitsschwelle** ist erreicht, wenn bei objektiver Betrachtung ein vernünftiges Interesse des Eigentümers an der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands besteht und es dazu einigen Aufwands, insb an Zeit und Kosten bedarf.

- **Zerstören** ist eine Einwirkung auf die Substanz, die zur gänzlichen Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit führt.

- **Beschädigen** umfasst alle graduell unterhalb der Zerstörung liegenden Substanzeingriffe, welche die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache nicht unerheblich mindern.

- **Verunstalten** erfasst alle nicht unerheblichen und idR schwer reversiblen Veränderungen des vom Berechtigten gewollten äußeren Erscheinungsbildes.

- **Unbrauchbarmachen** umfasst alle sonstigen Handlungen, welche die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit einer Sache nicht unerheblich beeinträchtigen. Das kann bei Sachen, auf deren sofortige Einsatzbereitschaft es ankommt, auch durch einen relativ rasch behebbaren Eingriff geschehen.

§126 Schwere Sachbeschädigung

- Teleologische Reduktion der Z 5: Die Tat muss geeignet sein, eine abstrakte Gefährdung des besonderen Zwecks hervorzurufen.

§ 127 Einfacher Diebstahl

- **Sache iSd §§127ff** ist jeder körperliche Gegenstand, der einen nicht völlig unerheblichen Tauschwert hat.

- **Beweglichkeit:** Beweglich ist alles, was fortgeschafft werden kann.

- **Fremdheit:** Fremd sind Sachen, die im Eigentum eines anderen stehen, insb also weder alleineigen noch herrenlos sind. Maßgeblich ist der juristische Eigentumsbegriff.

→ Bei derlinquierten Sachen ist maßgebend, ob der Berechtigte sein Eigentum schlechthin (und nicht bloß zugunsten einer bestimmten Person) aufgeben will.

- Wegnahme ist die Begründung neuen Gewahrsams durch Bruch des bisherigen.

- faktisch-normativer Gewahrsamsbegriff. **Gewahrsam** ist tatsächliche Sachherrschaft, die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragen wird.

→ Unmittelbares tatsächliches Naheverhältnis: Es kommt auf die jederzeitige physisch-reale Einwirkungsmöglichkeit an.

→ Gelockerter Gewahrsam: Wenn bestimmte Umstände das faktische Herrschaftsverhältnis zwar abschwächen, aber nicht beseitigen.

→ Abgestufter (Mit-)Gewahrsam: Soziale Abhängigkeiten, insb im Rahmen von Arbeits- und sonstigen Weisungsverhältnissen ergeben abgestuften Gewahrsam. Je mehr Eigenverantwortung und Selbstständigkeit, je größer der Vertrauensbonus, je gehobener die Stellung des Täters, desto eher ist Alleingewahrsam anzunehmen.

→ Subsidiärer Gewahrsam herrscht, wenn Sachen in einem fremden Herrschaftsbereich vergessen werden.

- Die **Wegnahmehandlung** besteht im Bruch des bisherigen und in der Begründung neuen Gewahrsams. Bruch fremden Gewahrsams setzt ein Vorgehen ohne, nicht notwendig gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers voraus.
- Vollendung: Die Wegnahme bzw. der Diebstahl ist vollendet, wenn neuer (Allein- oder Mit-) Gewahrsam an der Sache begründet worden ist.
 - Kleinere Sachen: ist idR schon mit dem eigenmächtigen Einstecken des Gegenstandes vollzogen. Ausnahme: Beobachteter Ladendiebstahl: Rspr und Teil der Lehre nehmen nur versuchten Diebstahl an.
 - Größere Sachen: Gewahrsamsübergang wenn der Täter mit der Beute die letzte Gewahrsamsschranke überwindet oder sonst den Machtbereich des bisherigen Gewahrsamsinhabers verlässt.
 - **Bruch von Mitgewahrsam**: Die Verkehrsauffassung knüpft jedoch in solchen Fällen an die äußere Manifestation des Herrschaftswillens an. (Manifestationstheorie)
- **Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz**: Der Vorsatz, mittels Zueignung einer fremden Sache das eigene Vermögen oder das eines Dritten zumindest zeitweilig um die Sache selbst oder ihren wirtschaftlichen Wert unrechtmäßig zu vermehren.
 - Die **Bereicherung ist unrechtmäßig**, wenn der Bereicherte keinen Anspruch auf die Vermehrung seines Vermögens hat.

§ 128 Abs 1 Z 1 Bedrängnisdiebstahl

- **Allgemeine Bedrängnis** ist ein idR plötzlich und unvorhergesehen eintretendes Ereignis, das neben dem Gewahrsamsinhaber auch andere bedroht und erfahrungsgemäß die Obhut über die Habe erschwert oder unmöglich macht.
- **Persönliche Bedrängnis**: Das Ereignis betrifft den Gewahrsamsinhaber als Individuum und ihm nachweislich, sei es auch nur vorübergehend, die Obhut über die in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen erschwert.
- **Hilflosigkeit**. Wer, von den Fällen der Bedrängnis abgesehen, zur Tatzeit physisch oder psychisch nicht in der Lage ist, sich gegen diebische Angriffe zur Wehr zu setzen, ist hilflos.

§ 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen

- **Gebäude** ist ein mit Grund und Boden fest verbundenes, idR durch Dach und Wände begrenztes Bauwerk, welches das Betreten durch Menschen ermöglicht.

- **Transportmittel** sind Raumgebilde, welche zur Beförderung von Menschen oder Sachen dienen.
- **Lagerplätze** sind Örtlichkeiten, die erkennbar dazu dienen, Waren oder weiterzubearbeitende Materialien aufzubewahren.
- **Abgeschlossene Räume** sind begehbare, durch zumindest teilweise künstliche Hindernisse gegen das Betreten durch Unbefugte gesicherte Raumgebilde.
- **Einbrechen** ist die unter Überwindung eines nicht unerheblichen Widerstandes erzwungene Öffnung einer Umschließung.
- Beim **Einsteigen** benützt der Täter nicht den üblichen Weingang, sondern eine sonstige (idR schon vorhandene) Öffnung.
- **Schlüssel** iSd § 129 Z 1-3 sind Gegenstände, die bestimmungsgemäß Öffnungs- und Schließvorgänge bewirken.
 - Ein Schlüssel ist **nachgemacht**, wenn er ohne Wissen und Willen des Berechtigten – nicht unbedingt von vornherein zu Diebeszwecken – hergestellt bzw. zugerichtet worden ist.
 - Ein Schlüssel ist widerrechtlich erlangt, wenn er dem Berechtigten oder einem sonstigen Gewahrsamsinhaber weggenommen, abgenötigt oder herausgelockt wurde.
- Generalklausel „**mittels eines anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeugs**“ umfasst alle Gegenstände, die ohne Schlüssel zu sein, unmittelbar auf den Verschlussmechanismus einwirken und diesen ordnungswidrig in Bewegung setzen.
- **Behältnis** ist ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde.
- **Waffen**: Ungeladen oder defekte Schusswaffen erfüllen, Scheinwaffen erfüllen nicht den Waffenbegriff.

§130 Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl

- **Gewerbsmäßigkeit** (vgl. § 70): Die Absicht (§ 5 Abs 2) muss auf die mehr oder weniger regelmäßige Begehung von Diebstählen vergleichbarer Art über einige Zeit hinweg gerichtet sein.

- **Diebesbande** liegt vor, wenn mindestens drei Personen mit dem Vorsatz zusammenschließen, wiederholt selbstständige Diebstähle zu begehen, die im voraus nicht näher oder nur der Art nach bestimmt sind und nicht bloß geringfügig sein dürfen.

§ 131 Räuberischer Diebstahl

- Der Diebstahl muss bereits formell vollendet sein, dh neuer Gewahrsam begründet worden sein. Wird der Täter vor oder während der Wegnahme betreten, verantwortet er Raub, wenn er Raubmittel zur weiteren Durchführung bzw. zur Vollendung der Wegnahme einsetzt.
- Ein Dieb ist **auf frischer Tat betreten**, wenn er während oder alsbald nach der Tatausführung noch am Tatort oder jedenfalls in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird.

§ 133 Veruntreuung

- **Sachbezügliche Treubruchstheorie:** Der charakteristische Unwert der Veruntreuung liegt darin, dass der Täter eine tatsächliche Verfügungsmöglichkeit über eine fremde Sache zu einer treuwidrigen sachbezüglichen Disposition ausnützt.
- **Anvertrautes Gut** = Sache mit einem nicht völlig unerheblichen Tauschwert.
- **Fremdheit:** Eine Sache ist fremd iSd §§ 133f, wenn sie entweder im juristischen Eigentum eines anderen steht oder zumindest wirtschaftlich nicht zum freien Vermögen des Täters gehört. (wirtschaftlicher Eigentumsbegriff)
- **Anvertrauen:** Eine Sache ist anvertraut, wenn sie im exklusiven Gewahrsam einer Person steht, welche verpflichtet ist, die Sache im fremden Interesse zu verwahren, zurückzustellen oder an Dritte weiterzuleiten.
 - **Exklusiver Gewahrsam** bedeutet, dass jedenfalls der Anvertrauende vom Gewahrsam gänzlich ausgeschlossen sein muss.
- **Zueignung** (iSd §§ 133 f) umfasst alle Handlungen, mit denen der Täter die Sache oder ihren wirtschaftlichen Wert zumindest zeitweilig in das eigene Vermögen oder das eines Dritten überführt.
 - **Manifestationstheorie** der Zueignung: Der Zueignungswille muss sich in einer objektiv = äußerlich erkennbaren Handlung von hinreichend indizieller Bedeutung manifestieren.
- **Unrechtmäßigkeitskorrektiv:** Die vom Täter gewollte Bereicherung ist unrechtmäßig, wenn der Bereicherte keinen Anspruch auf die Vermehrung seines Vermögens hat.

→ **Präsenter Deckungsfonds:** Wer sich anvertrautes Geld zueignet, dabei aber ersatzwillig und –fähig ist, begeht keine Veruntreuung. Voraussetzung: Der Täter muss im Zeitpunkt der Zueignung zum sofortigen oder jedenfalls unverzüglichen vollständigen Ersatz willens und fähig sein.

§ 134 Abs 1 1. Fall Fundunterschlagung

- Die **Sache** muss einen nicht völlig unerheblichen Tauschwert besitzen.
- **Fremdheit** siehe § 133
- **Verlorene Sache:** Zweistufiges Prüfverfahren: Einmal ist unfreiwilliger Verlust des bisherigen Gewahrsams und zum anderen tatsächliche Gewahrsamsfreiheit der Sache vorausgesetzt.
- **Zueignung** siehe § 133.

§ 134 Abs 1 2. Und 3. Fall Gelegenheitsunterschlagung

- Maßgebend ist vielmehr, ob aus der Sicht des Täters eine **zufällige Gewahrsamserlangung** (= Gelegenheitsunterschlagung) oder eine **einvernehmliche Gewahrsamsübertragung** (= Veruntreuung) stattgefunden hat.

§ 134 Abs 2 Anschlussunterschlagung

- Negativer Anwendungsbereich: Gesichtspunkte, die Heranziehung des § 134 Abs 2 ausschließen:

→ § 134 Abs 2 scheidet tatbestandlich aus, wenn schon die Zueignung nach einer speziellen, nicht notwendigerweise strengeren Bestimmung mit Strafe bedroht ist.

→ Keine Anwendung auch, falls schon die Begründung des Tätergewahrsams mit Zueignungs- (bzw Bereicherungs-)Vorsatz erfolgte.

→ Schließlich scheiden jene Fälle aus, in denen der Täter den Gewahrsam einvernehmlich mit dem Berechtigten erlangt hat.

- Positiver Anwendungsbereich

→ Anschlussunterschlagung nach rechtmäßiger Gewahrsamsbegründung (Bsp.: Behördl. Beschlagnahme, SB-Tanken)

→ Anschlussunterschlagung nach rechtswidriger Gewahrsamsbegründung (Bsp.: straflose Gebrauchsanmaßung oder Wegnahme ohne Bereicherungsvorsatz)

§ 135 Dauernde Sachentziehung

Zweimal Meinungsstreit: Tatobjekt und Rechtsgut/Tathandlung

- **Tatobjekt:**

→ **weitere Auffassung** (Kienapfel): Notwendig ist eine fremde bewegliche Sache von nicht ganz unerheblichem Gebrauchswert. Dafür spricht Entstehungsgeschichte, Zweck der Vorschrift Straflücken im Umfeld von § 125 und § 127 zu schließen.

→ **engere Auffassung** (Praxis): stellt auf den nicht unerheblichen Tauschwert der Sache ab.

- **Tathandlung/Rechtsgut:**

→ **Extensive Auslegung** (OGH): Sie dehnt § 135 auch auf nachträgliche Sachentfremdungen aus und vertritt die Ansicht, es genüge für die Tathandlung, wenn der Täter bewirkt, dass der andere dauernd den Gewahrsam an der Sache nicht hat. Ausdehnung auf Fälle, in denen der Entziehungsbruch erst nach Gewahrsamserlangung gefasst worden ist. Problem: Mißbrauch des §135 um Nichterfüllung von Verträgen zu kriminalisieren.

→ **Restriktive Auslegung** (Kienapfel): Erst ein Gewahrsamsbruch und dann ein überproportionales Rückerlangungsrisiko. Da § 135 bezweckt Straflücken im Umfeld von Diebstahl und Sachbeschädigung zu schließen kommt dieses Delikt nur in Betracht, wenn der Täter Gewahrsam bricht und die Sache auf Dauer entzieht ohne dass §§125 f oder 127 ff schlagend werden.

- **Fremdheit:** Maßgeblich ist der juristische Eigentumsbegriff.

- **Dauernd entziehen:** Ist davon abhängig, ob durch die Tat ein überproportionales Rückerlangungsrisiko, dh eine Situation eingetreten ist, welche die Rückerlangung der Sache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ernstlich in Frage stellt.

§ 136 Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

- Tatobjekte sind **Fahrzeuge**, die zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet und zur Fortbewegung von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

- **In Gebrauch nehmen** erfordert die Benutzung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel.

→ Beschränkung auf Ingebrauchnahme idS, dass der Täter das Fahrzeug von vornherein nur vorübergehend und in einer Weise benutzt bzw. benutzen will, dass es

nach der allgemeinen Lebenserfahrung alsbald wieder in den Gewahrsam des Berechtigten zurückgelangt.

- **Berechtigter** ist jeder, dem eine eigene Befugnis zusteht, das Fahrzeug als Fortbewegungsmittel zu benutzen und andere vom Gebrauch auszuschließen.
- Dienstnehmerprivileg des Abs 4 Satz 1 2. Fall: Ein Fahrzeug ist dem Dienstnehmer anvertraut, wenn er zur Tatzeit eine **generelle Fahrerlaubnis** seitens seines dazu berechtigten Dienstgebers besitzt.

§ 141 Entwendung

- Besondere Schuldmerkmale:

→ Aus **Not**: Wer die Tat begeht, weil er „nicht mehr ein noch aus weiß“, wie er den eigenen Unterhalt oder den seiner Familie decken soll, handelt aus Not. („Aus Not“ bezieht sich nur auf die dringendsten Lebenserfordernisse.)

→ Aus **Unbesonnenheit**: Unbesonnenheit liegt vor, wenn der Täter einem spontanen Tatanreiz nachgibt und etwas tut, was sonst nicht seine Art ist.

→ Zur **Befriedigung eines Gelüstes**: Aus diesem Motiv handelt, wer ein eigenes gegenwärtiges Bedürfnis, das sich auf eine bestimmte Sache bezieht, sofort oder zumindest alsbald befriedigen will.

§ 142 Raub

- **Wegnahme** setzt Begründung neuen Gewahrsams durch Bruch des bisherigen voraus.
- **Abnötigen**: Damit wird jeder sonstige unter Einsatz von Raubmitteln erzwungene sofortige Gewahrsamswechsel erfasst.
- **Präsenter Gewahrsam**: Beide Tathandlungen setzen ein räumlich-zeitliches Naheverhältnis des Opfers zur geraubten Sache voraus, denn das Wesen des Raubes besteht in der Herbeiführung eines sofortigen Gewahrsamswechsels.
- **Gewalt** gegen eine Person iSd §§ 142 f ist der Einsatz nicht unerheblicher physischer Kraft zur Überwindung eines wirklich geleisteten oder erwarteten Widerstands.
- **Gegenwärtigkeit des angedrohten Übels**: Die Drohung beim Raub setzt Immanenz iSd sofortigen Vollzugs des angekündigten Übels voraus.
- **Konnexität zwischen Raubmitteleinsatz und Sachbemächtigung** iS eines zeitlichen und ursächlich-finalen Zusammenhangs ist ungeschriebenes tatbestandliches Erfordernis.

- **Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz:** Mit dem erweiterten Vorsatz des § 142 handelt, wer mittels Zueignung einer fremden Sache das eigene Vermögen oder das eines Dritten zumindest zeitweilig um die Sache selbst oder ihren wirtschaftlichen Wert unrechtmäßig vermehren will.
- **Erhebliche Gewalt** wird angewendet, wenn der Täter beachtliche physische Kraft in brutaler Weise einsetzt. (Objektiv-Individueller Maßstab)

§ 143 Schwerer Raub

- **Räuberbande** ist der Zusammenschluss von mindestens drei Personen mit dem Vorsatz der wiederholten Begehung selbstständiger im voraus nicht näher oder nur der Art nach bestimmter Raubtaten.
- Funktionaler Waffenbegriff: **Waffen** iSd § 143 sind neben jenen des § 1 WaffG auch solche Gegenstände, die nach der konkreten Art ihres Einsatzes zur Gewaltanwendung gegen eine Person oder zur Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben geeignet erscheinen.
 - Ungeladene oder sonst funktionsuntüchtige Waffen: Nach hM wird der Waffenbegriff durch die erhöhte Effizienz der Drohung erfüllt. Ein Teil der Lehre (Krückl, Bertel), lehnen in solchen Fällen den Waffenbegriff ab. Einigkeit herrscht bei Scheinwaffen.
- **Verwendung** ist mehr als bloßes Beisichführen iSd § 129 Z 4. Vorausgesetzt wird eine Visualisierung des Zwangsmoments idS, dass die Waffe bei der Ausführung der Tat sichtbar zum Einsatz gelangen, dh als Mittel von Gewalt oder Drohung tatsächlich in Erscheinung treten muss.
- Erfolgsqualifikationen erfordern den Einsatz von Gewalt, der Eintritt der Folge auf Grund einer räuberischen Drohung reicht nicht, sowie einen deliktsspezifischen Zusammenhang.

§ 144 Erpressung

- Unter **Nötigen** versteht man den Einsatz von physischem Zwang oder psychischem Druck zur Überwindung eines entgegenstehenden Willens.
- **Gewalt:** Auch hier gilt Körperlichkeitstheorie, bei der Erpressung genügt jedoch schon bloße Sachgewalt.
- **Vermögensschaden** ist jene Differenz, um die sich der wirtschaftliche Wert des Gesamtvermögens durch die Tat verringert hat = Differenzschaden. Wie beim Betrug wird der

Eintritt eines effektiven Verlustes an Vermögenssubstanz ist einer rechnerisch nachweisbaren Vermögensminderung vorausgesetzt.

- **Bereicherungsvorsatz:** Mit erweitertem Vorsatz des § 144 handelt, wer durch das Verhalten des Genötigten sein wirtschaftliches Vermögen oder das eines Dritten unrechtmäßig und zumindest zeitweilig um den abgenötigten Vermögenswert vermehren will.

→ Stoffgleichheit von Vermögensschaden und Bereicherung

§ 146 Einfacher Betrug

- Objektiver Tatbestand gliedert sich in:

→ 1. Vornahme einer Täuschungshandlung; dadurch

→ 2. Verursachung eines themagleichen Irrtums; dadurch

→ 3. Vornahme einer irrumsbedingten Vermögensverfügung; dadurch

→ 4. Eintritt eines Vermögensschadens

- **Tatsachen:** Darunter versteht man Umstände, welche dem Beweis zugänglich sind, mithin alle Geschehnisse und Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit. (Werturteile nur bei Tatsachenkern)

- **Täuschung** setzt eine irreführende Einwirkung auf die Vorstellung eines anderen voraus.

→ **Schlüssiges Verhalten:** Betrug kommt in Betracht, wenn dem Gesamtverhalten nach der Verkehrsauffassung (§ 863 ABGB) ein bestimmter irreführender Erklärungswert zukommt.

→ **Verkehrsinadäquate Täuschungen:** Betrug kommt insb in Betracht, wenn der Täuschende ausdrücklich oder konkludent wertbestimmende Eigenschaften zusichert oder die geschäftstypische bzw verkehrübliche Risikoverteilung entscheidend zum Nachteil des anderen verändert.

- **Irrtum** ist jede unrichtige Vorstellung von der Wirklichkeit. (Beachte: Irrtum muss mit der Täuschung themagleich sein.)

- Der Begriff **Vermögensverfügung** umfasst alle Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, durch die der Getäuschte unmittelbar auf das eigene Vermögen oder das eines Dritten einwirkt.

- **Wirtschaftlicher Vermögensbegriff:** Beinhaltet die Gesamtheit aller wirtschaftlich ins Gewicht fallenden und rechnerisch feststellbaren Werte.

- **Vermögensschaden** ist jene Differenz, um die sich der wirtschaftliche Wert des Gesamtvermögens durch die Verfügung verringert hat = sog. Differenzschaden. Erfasst wird nur der unmittelbare Schaden, nicht aber Folgeschäden.

→ Ob eine effektive Verminderung des Gesamtvermögens vorliegt, ist durch Vergleich der Vermögenslage vor und nach der Verfügung im Wege der **Gesamtsaldierung** unter Berücksichtigung allfälliger unmittelbarer Schadenskompensation zu ermitteln.

→ **Äquivalenzprinzip**: Mangelnde Äquivalenz kann in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht vorliegen.

- **Bereicherungsvorsatz**: Mit dem erweiterten Vorsatz des § 146 handelt, wer durch das Verhalten des Getäuschten sein wirtschaftliches Vermögen oder das eines Dritten zumindest zeitweilig um den abgelisteten Vermögenswert vermehren will.

→ Bereicherung muss unmittelbar auf Kosten der geschädigten Vermögens geschhehen.

§ 147 Abs 1 Z 1 1. Fall Urkundenbetrug

- **Absichtsurkunden** iSd § 74 Z 7 sind schriftlich verkörperte Gedankenerklärungen, die zu rechtserheblichen Zwecken errichtet worden sind und ihren Aussteller erkennen lassen

- Eine Urkunde ist **falsch** = **unecht**, wenn sie nicht von dem herrührt, von dem sie herzurühren scheint. (Inhaltlich unrichtige (= unwahre) Urkunden werden als bloße schriftliche Lügen als Lugurkunden nicht von §§ 223 bzw. § 147 Abs 1 Z 1 1. Fall erfasst.)

- Eine Urkunde ist **verfälscht**, wenn ihr Inhalt unbefugt abgeändert und zugleich der Anschein erweckt wird, als stamme ihr jetziger Inhalt vom Aussteller.

- Die Urkunde muss „**zur Täuschung benützt**“ werden. Das ist der Fall, wenn sie dem Beweisadressaten zum Zweck der Erregung eines verfügungs- und schadenskausalen Irrtums zugänglich gemacht wird.

- Lex Specialis zu §§ 223 Abs 2 bzw 224, das vorangegangene (Ver-)Fälschen wird miterfasst.

§ 147 Abs 1 Z 1 2. Fall Beweismittelbetrug

- **Teleologische Reduktion des Beweismittelbegriffs** inkludiert Ausscheidung aller persönlichen und besonders geregelten sachlichen Beweismittel sowie die Ausscheidung aller bloßen Augenscheinsobjekte.
- **Gewährschaftsträger**, dh Gegenstände, die im Rechtsverkehr anerkannte gewährschaftliche Funktionen erfüllen, ohne Sonderregelungen zu unterliegen =reduzierter oder materieller Beweismittelbegriff.

§ 153 Untreue

- **Rechtsmacht** iSd § 153 setzt ein Mindestmaß an (allenfalls beschränktem) Machthaberermessen voraus.
- **Missbrauch** iSd § 153 liegt vor, wenn ein Machthaber im Rahmen seines rechtlichen Könnens gegen das interne Dürfen verstößt.
- Ein Machthaber, der von seinem Geschäftspartner Vermögensvorteile annimmt, wegen Untreue zu bestrafen ist, wenn dem Machtgeber daraus ein Vermögensnachteil (insb über die Preisbildung) erwächst.

§ 164 Hehlerei

- **Perpetuierungstheorie:** Danach besteht das Wesen der Hehlerei in der Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen Vermögenslage.
 - **Formale Deliktsschranken:** Frühestmöglicher Zeitpunkt ist der Abschluss der Vortat, spätestmöglicher Zeitpunkt ist die Beendigung der rechtswidrigen Vermögenslage.
 - **Materielle Deliktsschranke:** Hehlerei erfordert stets einen derivativen Erwerb, dh ein einverständliches, wenn auch nicht unbedingt „kollusives“ Zusammenwirken zwischen Vortäter und Hehler.
- Wie beim Diebstahl muss die Sache einen nicht ganz unerheblichen wirtschaftlichen Wert (= **Tauschwert**) besitzen.
- Eine Sache ist **durch die Vortat erlangt**, wenn durch sie die tatsächliche Allein- (bzw Mit-) Verfügungsmacht hergestellt worden ist und die Erlangung dieser Verfügungsmacht im Zeitpunkt der Begehung der hehlerischen Handlung bereits abgeschlossen war.

- **Sonst Ansichbringen** beinhaltet alle Handlungen, durch die jemand im Einverständnis mit dem Vortäter (od Vorbesitzer) eigene eigentümerähnliche Verfügungsmacht über eine hehlereitaugliche Sache übernimmt.
- **Einem Dritten verschaffen** erfasst alle Fälle, in denen der Hehler einem Dritten eigentümerähnliche Verfügungsmacht über eine bemakelte Sache unmittelbar, dh ohne zuvor selbst (als Durchgangsstufe) diese Verfügungsmacht erlangt zu haben, verschafft.
- Qualifikation des § 64 Abs 4 3. Fall: Es genügt **Fakten- und Bedeutungskennntnis nach Laienart** hinsichtlich jener Umstände, aus denen sich die in Abs 4 3. Fall vorausgesetzte Qualifikation der Vortat ableitet.
- **Unterstützen beim Verheimlichen** umfasst alle Handlungen, die es dem Vortäter ermöglichen oder erleichtern sollen, das Auffinden einer hehlereitauglichen Sache durch den Verletzten oder durch Strafverfolgungsorgane zu vereiteln bzw zu erschweren.
- **Unterstützen beim Verwerten** sind alle Tätigkeiten, die es dem Vortäter ermöglichen oder erleichtern sollen, eine hehlereitaugliche Sache entgeltlich an Dritte zu übertragen.

§ 201 Abs Schwere Vergewaltigung

- **Schwere Gewalt.** Wenn gefährliche Waffen im Spiel sind, Zufügung erheblicher Schmerzen, Säuren. Gewalt darf aber nur gegen das Opfer, nicht gegen eine Sympathieperson gerichtet sein. Verabreichen von Betäubungsmitteln ist jedenfalls schwere Gewalt gem § 201 Abs 1 letzter Satz.

§ 229 Urkundenunterdrückung

- Legaldefinition der **Urkunde** in § 74 Z 7 ist unvollständig: zusätzlich schriftliche Erklärung, Rechtserheblichkeit und Ausstellererkennbarkeit.